

Schutz- und Hygienekonzept der Offene Behindertenarbeit (Freizeit-, Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen) Kleingruppenangebote

Stand: 23.06.2021

1. Konkrete Zielsetzungen

- Kleingruppenangebote der OBA bis maximal 10 Teilnehmern.
- Vermeidung von Ansteckungen der Teilnehmer bei Angeboten der Offenen Behindertenarbeit, sowie der Mitarbeiter und Durchführungskräfte mit viralen Infekten und Krankheiten.
- Dieses Konzept wird den Teilnehmern, den ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlichen Mitarbeitern vermittelt.
- Entlastung und Bereicherung des Soziallebens für die Teilnehmer in Zeiten von Corona.
- Sicherstellung der dringend notwendigen Entlastung und Unterstützung der Familien.

Pandemiebeauftragter sowie Ansprechpartner gegenüber allen öffentlichen Einrichtungen, v. a. des Gesundheitsamtes oder für Presseanfragen ist in der Lebenshilfe Traunstein gGmbH Herr Seeböck. Telefonische Erreichbarkeit unter der Nummer 0861 20970-136, E-Mail seeboeck@lebenshilfe-traunstein.de.

Das Schutz- und Hygienekonzept bezieht sich im Besonderen auf die COVID-19 Viruserkrankung und die damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen und Allgemeinverfügungen.

2. Kurzinformation über COVID-19

Die Infektion mit SARS-CoV-2 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt mit Fieber, Husten, Rachenentzündung und laufender Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit, Gliederschmerzen oder Durchfall. Ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf haben ältere Personen, Menschen mit Behinderung und/oder Vorerkrankungen u. a. des Herz-Kreislauf-Systems oder einer Schwächung des Immunsystems. Erkranken sie an COVID-19, kann sich eine Pneumonie bis hin zu akutem Lungenversagen entwickeln.

Die Inkubationszeit von COVID-19 wird im Allgemeinen mit bis zu 14 Tagen angegeben, die Infektiosität beginnt ca. zwei Tage vor Beginn der Symptomatik.

3. Meldepflicht und Meldewege

Diese richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz und entsprechenden Verordnungen durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Im Falle von COVID-19 und der Definition des RKI:

- Begründeter Verdacht auf Erkrankung an COVID-19
- Erkrankung an COVID-19
- Tod an COVID-19

Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

4. Diagnostik/Laboruntersuchungen

Orientieren sich an den Empfehlungen des RKI, werden in der Regel nur in begründeten Verdachtsfällen durchgeführt.

5. Medizinische Versorgung

Für alle medizinischen Fragen, Untersuchungen und Verdachtsfälle einer COVID-19 Infektion muss immer zuerst die Familie und der Hausarzt des Teilnehmers durch die Mitarbeiter kontaktiert werden; andernfalls der kassenärztliche Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 bzw. das Gesundheitsamt.

6. Verdachtsfälle

Besteht bei einem Teilnehmer oder Familienangehörigen der Verdacht einer Erkrankung, darf an keiner Veranstaltung teilgenommen werden.

Im Verdachtsfall bei einem Teilnehmer, Familienangehörigen oder Mitarbeiter ist der direkte und persönliche Kontakt nach Möglichkeit sofort zu beenden.

Die allgemeingültigen Maßnahmen (Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt, sofern ein Pflegedienst/Haushalts- und sonstige Assistenzdienste bei der betroffenen Person tätig sind, müssen auch diese umgehend informiert werden, um die entsprechenden Vorgaben umzusetzen bzw. die Tätigkeit einzustellen, weitere mögliche sonstige Kontaktpersonen sind dem Gesundheitsamt zu melden) sind durch den Teilnehmer oder die Familie zu veranlassen.

Beim Auftreten von Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen bei einem Teilnehmer oder Mitarbeitern soll eine Abklärung auf SARS-CoV-2 stattfinden, daher schnellstmöglich Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Hausarzt.

Besteht bei einem Mitarbeiter der begründete Verdacht auf eine COVID-19 Erkrankung, ist unverzüglich die Bereichsleitung sowie der Pandemiebeauftragte zu informieren. Nach Rücksprache mit dem jeweiligen Hausarzt muss häusliche Isolierung bis zum Vorliegen des Ergebnisses eingehalten werden. Die genannten Personen sind dabei vom Mitarbeiter regelmäßig über Entwicklungen zu informieren.

Besteht bei einem Teilnehmer der begründete Verdacht auf eine COVID-19 Erkrankung sind folgende Personen zu informieren: gesetzlicher Betreuer oder Sorgeberechtigte, Bereichsleitung Offene Hilfen sowie der Pandemiebeauftragte der Lebenshilfe Traunstein.

Bei ernsthaften Symptomen sofort Rettungsdienst 112 benachrichtigen und die entsprechenden Informationen weitergeben.

Weitere mögliche sonstige Kontaktpersonen sind dem Gesundheitsamt zu melden.

7. Kleingruppenangebote der OBA

- Voraussetzung für eine Teilnahme am Gruppenangebot ist, dass keine grippalen Symptome vorliegen. Außerdem darf in den vorherigen 14 Tagen kein Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person stattgefunden haben.
- Vor Veranstaltungsbeginn soll das Befinden des Teilnehmers abgefragt werden: Wie geht es Dir/Fühlst Du Dich wohl oder fühlst Du Dich krank? (Halskratzen und Schnupfen gehören zu den ersten Symptomen).
- Es können, vorbehaltlich der Beobachtung des lokalen Infektionsgeschehen, bzw. dessen Einstufung im Rahmen der 7-Tage-Inzidenz, Mitfahrangebote in bedingter Form vorgehalten werden. Hierbei ist zu beachten:
 - Alle Fahrzeuginsassen tragen während der Fahrt eine FFP2-Maske
 - Es findet eine regelmäßige Durchlüftung statt
 - Nach der Fahrt werden Kontaktflächen desinfiziert.
- Die Gruppengröße darf auf keinen Fall 10 Teilnehmer übersteigen.
- Die AHA-L-Regeln (Abstand – Hygiene – Masken – Lüften) werden berücksichtigt.
- Während der Veranstaltungen besteht für Mitarbeiter und Teilnehmer grundsätzlich Maskenpflicht. Die genaueren, bei einer Inzidenz unter 50 geltenden Verfahrensweisen sind folgender Matrix zu entnehmen:

		ich bin nicht geimpft/genesen	ich bin geimpft /genesen
Kontakt zu ungeimpften Klient/innen	WENIGER als 1,5 m Abstand	FFP-2	FFP-2
Kontakt zu ungeimpften Klient/innen	MEHR als 1,5 m Abstand	keine Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Kontakt zu geimpften Klient/innen	WENIGER als 1,5 m Abstand	FFP-2	medizinischer MNS
Kontakt zu geimpften Klient/innen	MEHR als 1,5 m Abstand	keine Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Kontakt zu ungeimpften Kolleg/innen	WENIGER als 1,5 m Abstand	medizinischer MNS	medizinischer MNS
Kontakt zu ungeimpften Kolleg/innen	MEHR als 1,5 m Abstand	keine Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Kontakt zu geimpften Kolleg/innen	WENIGER als 1,5 m Abstand	medizinischer MNS	medizinischer MNS
Kontakt zu geimpften Kolleg/innen	MEHR als 1,5 m Abstand	keine Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Begegnung- und Verkehrsflächen, insbesondere Fahrstühle, Flure, Kantinen und Eingänge	gilt allgemein in diesen Bereichen ohne Abstandsangeben	medizinischer MNS	medizinischer MNS
Im Außenbereich der Einrichtung	wie oben (analog Innenbereiche)		
Im Öffentlichen Raum (außerhalb der Einrichtung)	wie oben , die zusätzlichen Bestimmungen für den Öffentlichen Raum sind zu beachten (z.B. Verordnungen was Geschäfte o. Gastronomie etc. betreffen)		

- Die Veranstaltungen werden regionalspezifisch angeboten unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten (Raum- Grundstücksgröße etc.) am Ort des Angebotes und entsprechend ausgeschrieben.
- Größere Personengruppen werden gemieden.
- Alle beteiligten Personen werden genau dokumentiert. Auf der Teilnehmerliste werden die Teilnehmer, die Durchführungskräfte und hauptamtliche Mitarbeiter aufgeführt.
- Möglich ist der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern nach entsprechender Unterweisung in dieses Schutz- und Hygienekonzept.
- Zu jeder Veranstaltung wird ein sogenannter Pflegerucksack mitgenommen, Inhalt ist u. a. Desinfektionsmittel, Mund-Nase-Schutz-Masken, FFP2-Maske
- Teilnehmer, die die Vorgaben nicht einhalten, werden von der Teilnahme ausgeschlossen.

8. Angebotsform der Kleingruppenangebote

Kleingruppenangebote im Freien werden bevorzugt angeboten. Aber auch Angebote in den Räumen der Lebenshilfe Traunstein gGmbH sind möglich, wenn der Programminhalt (z. B. Filmvorführung, Lesecafe) dies verlangt. Auch Treffen im öffentlichen Raum (z. B. Lokale) sind bei entsprechendem Programmangebot und Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Hier sind die Hygienekonzepte der jeweiligen Orte zu berücksichtigen.

Soweit möglich, wird auf eine homogene Gruppenbildung geachtet.

Ehrenamtlich Tätige werden nach vorheriger Unterweisung in das Hygienekonzept eingesetzt und mithilfe der Einsatzbestätigung und der Teilnehmerliste dokumentiert. Die Durchführungskraft soll keine Vorerkrankung haben und ist mit ihrem Einsatz einverstanden.

9. Allgemeine infektionshygienische Maßnahmen

Das neue Coronavirus wird vorherrschend von Mensch zu Mensch übertragen (Tröpfcheninfektion). Wie bei allen akuten Infektionen der Atemwege (Erkältungen, grippale Infekte, Influenza) sind folgende hygienische sowie kontaktreduzierende Verhaltensregeln für und im Umgang mit den Teilnehmern maßgeblich und wiederholt und intensiv zu schulen, in Erinnerung zu bringen, um eine Ansteckung zu vermeiden:

- Richtiges Händewaschen im Alltag (Händehygiene und Hautschutz)
Regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mehrmals täglich 20 bis 30 Sekunden mit Seife, auch zwischen den Fingern. (z. B. nach Personenkontakten, nach Benutzung von Sanitäreinrichtungen, vor der Nahrungsaufnahme, nach Kontakt mit Gegenständen in der Öffentlichkeit).
- Regelmäßige Händedesinfektion (insbesondere der Mitarbeiter/Durchführungskräfte)
Desinfektionsmittel begrenzt viruzid ist ausreichend (richtiges Desinfizieren der Hände gemäß Anleitung).
- Hände vom Gesicht fernhalten. Vermeiden von Berührungen an Augen, Nase oder Mund.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten. Husten oder niesen in Papiertaschentücher oder in die Armbeuge vor Mund und Nase, abgewandt von anderen Personen. Taschentücher oder Papierhandtücher nur einmal benutzen und in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen.
- Auf Händeschütteln (Begrüßungen) verzichten, keine Umarmungen etc.
- Mindestens 1,5 Meter, besser 2 Meter Abstand halten.
- Lüften
Geschlossene Räume regelmäßig lüften, dadurch wird die Zahl der Viren in der Luft verringert und ein Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute verhindert.
- Abfälle
Abfall wird in flüssigkeitsdichten Kunststoffbeuteln sachgerecht entsorgt. Abfälle werden nicht zwischengelagert.
- Reinigung
Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (z. B. Türklinken und -griffe, Handläufe, Armaturen, Tische).
- Verpflichtung für alle Teilnehmer, Durchführungskräfte und hauptamtliche Mitarbeiter, eigene geeignete Mund-Nase-Bedeckungen zu verwenden (Schal, Tücher, Community-Masken), wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Sinnvoll ist es, den Teilnehmer ebenfalls zum Tragen einer Bedeckung zu motivieren. Jeder soll eine persönliche Mund-Nase-Bedeckungen zum Kleingruppenangebot mitbringen bzw. werden sie auch durch die Lebenshilfe zur Verfügung gestellt.

Das Tragen einer Maske muss ausnahmsweise dann nicht erfolgen, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung im Einzelfall nicht möglich oder unzumutbar ist. Entsprechende Einschränkungen sind durch die betroffene Person oder ihre Begleitpersonen glaubhaft zu machen. Hierfür kann ein Schwerbehindertenausweis oder ein dies bestätigendes ärztliches Attest hilfreich sein.

10. Spezielle infektionshygienische Maßnahmen

Die Mitarbeiter und Durchführungskräfte werden hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen geschult und unterwiesen.

Gegebenenfalls Tätigkeitsverbot nach § 31 IFSG für erkrankte Mitarbeiter.

- **FFP2-Maske**

Während der Veranstaltungen sind in Nahsituationen (Abstand < 1,5 Meter) grundsätzlich FFP2-Masken zu tragen. Genauere Regelungen siehe Punkt 7.

- **Abstand**

Die Mitarbeiter und Durchführungskräfte haben auf den Mindestabstand von 1,50 bis 2 m zu achten und Ansammlungen zu vermeiden. In nicht zu vermeidenden Nahsituation (z. B. Hilfestellungen beim Essen und Trinken, Begleitung zur Toilette) muss eine Maske getragen werden und die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden.

- **Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)**

Die Bereichsleitung Offene Hilfen organisiert und verteilt die persönliche Schutzausrüstung bei Bedarf. Wenn notwendig, soll die Kleidung bei Beginn und Ende des Einsatzes gewechselt werden

- **Reinigung**

Bei Anwesenheit der Mitarbeiter in den Büroräumen und der gemeinschaftlichen Nutzung der PCs zur Erledigung notwendiger Dokumentationen und Büroarbeiten, sind die Tastaturen und PC-Mäuse und das Telefon mit den zur Verfügung stehenden Desinfektionstüchern nach jedem Gebrauch zu reinigen. Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (z. B. Türklinken und -griffe, Handläufe, Armaturen).

- **Dienstfahrzeug**

Bei Nutzung eines Dienstfahrzeugs ist nach jeder Fahrt eine Flächendesinfektion der Türgriffe, Lenkrad, Schaltkopf, Handbremse, Kofferraumöffner und Sicherheitsgurtschließe durchzuführen.

- **Testung**

Die Mitarbeiter werden regelmäßig auf COVID-19 getestet. Dies betrifft sowohl ehrenamtliches, als auch hauptamtliches Personal. Die Testungen werden auf Grundlage der im Schutz- und Hygienekonzept für stationäres Wohnen niedergeschriebenen Verfahrensweisen, ergänzt durch die Personalinformation des Pandemiebeauftragten vom 15.06.21, organisiert und durchgeführt.

Wie können Sie die Übertragung vermeiden?



Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen und drehen Sie sich am besten weg. Niesen und husten Sie in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das Sie danach entsorgen.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern, vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Vermeiden Sie Berührungen, wenn Sie andere Menschen begrüßen. Halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen.



Teilen Sie Gegenstände wie z. B. Arbeitsmaterialien möglichst nicht mit anderen Personen.



Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife.



Reinigen Sie Ihren Arbeitsplatz gründlich und insbesondere beim Verlassen oder bei Dienstantritt, wenn Sie ihn mit anderen Personen teilen (z. B. Tastaturen). Im Einzelfall kann eine Desinfektion erforderlich sein, wenn z. B. der Arbeitsplatz von einer erkrankten Person genutzt wurde.

